



h_da

HOCHSCHULE DARMSTADT
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

fb

FACHBEREICH
BAUINGENIEURWESEN

Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung (BBPO)

Bauingenieurwesen Bachelor of Engineering (B.Eng.)

des Fachbereichs Bauingenieurwesen
der Hochschule Darmstadt – University of Applied Sciences

vom 10.10.2017

Inhalt

§ 1 Allgemeines	3
§ 2 Qualifikationsziele und Inhalte des Studiengangs.....	3
§ 3 Akademischer Grad	3
§ 4 Regelstudienzeit und Studienbeginn	3
§ 5 Erforderliche Credit Points für den Abschluss.....	3
§ 6 Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren.....	4
§ 7 Regelstudienprogramm.....	4
§ 8 Vertiefungsrichtungen (Studienschwerpunkte)	4
§ 9 Wahlpflichtmodule.	5
§ 10 Praxismodul	5
§ 11 Meldung und Zulassung zu den Prüfungen	6
§ 12 Abschlussmodul	6
§ 13 Studiengangsspezifische Regelungen	7
§ 14 Übergangsbestimmungen	7
§15 Inkrafttreten	8
Anlage 1: Regelstudienprogramm	9
Anlage 2: Wahlpflichtkataloge.....	15
Anlage 3: Bachelorzeugnis und –urkunde	18
Anlage 4: Weitere Anlagen	21
Anlage 4.1.: Vorpraktikumsordnung.....	21
Anlage 4.2.: Praxismodulordnung	25
Anlage 4.2.1: Musterarbeitsvertrag:	29
Anlage 5: Modulhandbuch	31

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Besonderen Bestimmungen für die Prüfungsordnung (BBPO) Bauingenieurwesen –Bachelor– des Fachbereichs Bauingenieurwesen der Hochschule Darmstadt bilden zusammen mit den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Hochschule Darmstadt (ABPO), in der Fassung vom 30.01.2018, die Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Bauingenieurwesen.
Soweit in diesen Besonderen Bestimmungen keine anderen Regelungen getroffen werden, gelten die Allgemeinen Bestimmungen der Hochschule Darmstadt (ABPO).
- (2) Der Studiengang wird vom Fachbereich Bauingenieurwesen der Hochschule Darmstadt betrieben.

§ 2 Qualifikationsziele und Inhalte des Studiengangs

- (1) Die Studierenden des Studiengangs erwerben einen Abschluss nach internationalem Standard, der zu beruflichen Tätigkeiten in den Gebieten des Bauwesens befähigt.
- (2) Durch das Bestehen der Bachelorprüfung wird der Nachweis erbracht, dass die Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiengangs Bauingenieurwesen für den Übergang in die Berufspraxis oder einen weiterführenden Masterstudiengang notwendige Fachkenntnisse auf wissenschaftlicher Grundlage erworben haben.
- (3) Studienziel ist die Ausbildung zu Bauingenieuren und Bauingenieurinnen als erstem berufsqualifizierenden Abschluss, die mit der erworbenen fachlichen Kompetenz ganzheitlich bauliche Anlagen planen, bauen und betreiben. Hierbei werden sie im Hinblick auf ihre besondere Verantwortung für Mensch und Umwelt ausgebildet.
- (4) Die Inhalte des Studienganges Bauingenieurwesen ergeben sich aus der Aufgabenstellung bei Planung, Konstruktion, Bauausführung, Betrieb und Erhaltung von baulichen Anlagen. Das Studium an der Hochschule Darmstadt soll dazu befähigen, praxisorientierte Lösungen auf wissenschaftlicher Grundlage methodisch und selbständig zu erarbeiten, die technischen, ökonomischen und gesellschaftlichen Einflüsse baulicher Maßnahmen zu überblicken und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse zu erwerben.
- (5) In den Modulen des Studiengangs werden neben fachlichen auch fachübergreifende Kompetenzen vermittelt (Methodenkompetenz, soziale Kompetenz), insbesondere auch durch handlungsorientierte Lehrformen wie Praktika.
- (6) Darüber hinaus enthält das Studienprogramm ein sozial- und kulturwissenschaftliches Begleitstudium.

§ 3 Akademischer Grad

- (1) Mit der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule Darmstadt - University of Applied Sciences - den akademischen Grad „Bachelor of Engineering“ mit der Kurzform „B. Eng.“
- (2) Der Abschluss berechtigt zum Führen der Berufsbezeichnung „Bauingenieurin/Bauingenieur“.

§ 4 Regelstudienzeit und Studienbeginn

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 7 Semester.
- (2) Das Bachelorstudium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5 Erforderliche Credit Points für den Abschluss

- (1) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 210 Credit Points (im Folgenden CP = Credit Points) gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) zu erwerben.
- (2) Ein CP entspricht dabei in der Regel 30 Stunden studentischer Arbeitsleistung.

§ 6 Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Die Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang ergeben sich aus dem Hessischen Hochschulgesetz (HHG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zusätzlich wird eine praktische Tätigkeit (Vorpraktikum) von mindestens 12 Wochen Dauer gemäß der Vorpraktikumsordnung vorausgesetzt. Zum Zeitpunkt der Immatrikulation müssen mindestens 4 Wochen des Vorpraktikums abgeleistet sein. Die Anerkennung muss spätestens bis zum 31.12. desselben Jahres erfolgen, ansonsten wird die/der Studierende bis zur Erfüllung dieser Voraussetzung von weiteren Prüfungsleistungen ausgeschlossen. Spätestens zum Beginn des vierten Semesters muss das Vorpraktikum vollständig abgeleistet und anerkannt sein. Liegt das anerkannte Vorpraktikum zu diesem Zeitpunkt nicht vor, wird die/der Studierende bis zur Erfüllung dieser Voraussetzung von weiteren Prüfungsleistungen ausgeschlossen. Der/die Studierende trägt darüber hinaus alle Erschwernisse und Risiken, die sich aus einer Ableistung nach Beginn des Studiums ergeben.
- (3) Weitere Einzelheiten regelt die Vorpraktikumsordnung (Anlage 4.1).

§ 7 Regelstudienprogramm

- (1) Das Regelstudium gliedert sich in
 1. ein Grundlagenstudium von 3 Semestern und
 2. ein Hauptstudium von 3 Semestern sowie
 3. ein Abschlusssemester mit dem Praxismodul und dem Abschlussmodul. Weitere Einzelheiten regeln § 10 (Praxismodul) und § 12 (Abschlussmodul)
- (2) Das Regelstudienprogramm enthält vier Vertiefungsrichtungen im Sinne von § 6 ABPO, welche im Fachbereich Bauingenieurwesen als Studienschwerpunkte bezeichnet werden. Weitere Einzelheiten regelt § 8.
- (3) Das Studium beinhaltet außerdem Module mit sozial- und kulturwissenschaftlichen Inhalten.
- (4) Das Regelstudienprogramm im Hauptstudium sowie Lehrinhalte und Zusammensetzung der Module sind als Anlage 1 und 5 beigefügt

§ 8 Vertiefungsrichtungen (Studienschwerpunkte)

- (1) Die Studienschwerpunkte des Studiengangs
 1. Bauwirtschaft (B)
 2. Konstruktiver Ingenieurbau und Geotechnik (K)
 3. Verkehrswesen (V)
 4. Wasserwirtschaft und Umwelttechnik (W) bieten den Studierenden die Möglichkeit, sich im Rahmen einer fachlich breit angelegten akademischen Ausbildung individuell fachlich zu profilieren.
- (2) Am Ende des dritten Semesters wählen die Studierenden entsprechend ihren Neigungen einen Studienschwerpunkt aus einem der vier Kataloge des Hauptstudiums. Der Studienschwerpunkt wird im Zeugnis ausgewiesen. Das Thema des Abschlussmoduls muss nicht dem gewählten Studienschwerpunkt zugeordnet sein.

§ 9 Wahlpflichtmodule

- (1) Die Wahlpflichtmodule (WP-Module) sind dem Angebot des Fachbereichs Bauingenieurwesen zu entnehmen (Anlage 2). Eine Verpflichtung des Fachbereichs, den gesamten Umfang des Katalogs anzubieten, besteht nicht. Die Mindestteilnehmerzahl für die Durchführung eines angebotenen Moduls beträgt fünf. Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Der aktuelle WP-Katalog wird rechtzeitig auf der Homepage des Fachbereichs bekannt gegeben. Anlage 2 enthält eine beispielhafte Liste der WP-Module.
- (2) Für Wahlpflichtmodule wird regelmäßig nur eine Prüfung unmittelbar nach Ende der Modulveranstaltungen angeboten (§ 9 Abs. 10 ABPO). Davon ausgenommen sind die Module, die in den Schwerpunktkatalogen vorgegeben sind.
- (3) Für Wahlpflichtmodule, die aus mehreren Teilmodulen gemäß § 5 Abs.3 ABPO zusammengesetzt sind, werden in Anlehnung an § 24 Abs. 2 ABPO die einzelnen Teilmodule samt Bezeichnung und Note im Abschlusszeugnis aufgeführt.
- (4) Unter der Voraussetzung eines abgeschlossenen Grundstudiums, können Studierende im 6.Semester alternativ Module im Umfang von bis zu 10 CP aus dem Katalog B des Masterstudiums wählen.
- (5) Einzelne Wahlpflichtmodule können in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 10 Praxismodul

- (1) Der Bachelorstudiengang enthält ein Praxismodul bestehend aus einer Berufspraktischen Phase (Praxisphase) und einem Begleitseminar. Näheres regelt die Ordnung für das Praxismodul (Praxismodulordnung Anlage 4.2).
- (2) Das in das Studium integrierte Praxismodul soll Einblicke in das Berufsfeld der Bauingenieure vermitteln und einen unmittelbaren Praxisbezug zwischen Lehrangebot und Berufsfeld herstellen. Das Nähere regelt die Praxismodulordnung.
- (3) Die Praxisphase beträgt 12 Arbeitswochen.
- (4) Vor Beginn des Praxismoduls ist eine Meldung erforderlich. Diese erfolgt zu einem von der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden festgesetzten Termin. Dazu sind folgende Voraussetzungen als erfüllt nachzuweisen:
 1. das Vorpraktikum ist vollständig absolviert und anerkannt
 2. mindestens 150 CP aus erfolgreich absolvierten Modulen der ersten sechs Semester, davon 90 CP aus den ersten drei Fachsemestern.
 3. Nennung der Praxisstelle und der geplanten Tätigkeit.Voraussetzung für die Zulassung zum Praxismodul ist zusätzlich zur akzeptierten Meldung gemäß Absatz 3 der vollständige Abschluss des Grundstudiums.
- (5) Die Modulprüfung des Praxismoduls besteht aus dem schriftlichen Praxisbericht einschließlich Tagebuch der Tätigkeiten sowie einer Präsentation gemäß § 13 Abs. 5 ABPO, welche zu einem von der oder dem Praxismodulbeauftragten festgesetzten Termin im Rahmen des Begleitseminars durchgeführt wird. Prüferin/Prüfer ist die betreuende Lehrkraft. Der schriftliche Praxisbericht wird am Ende des Praxismoduls abgegeben. Die betreuende Lehrkraft trifft die Feststellung, ob die geforderten Kompetenzen erworben wurden. Der Praxisbericht muss eine Bescheinigung des Betriebes bzw. der Einrichtung über die ordnungsgemäße Durchführung der Praxisphase enthalten.
- (6) Die Leistungsbeurteilung des Praxismoduls beinhaltet die Beurteilung der schriftlichen Ausarbeitung und die Beurteilung des Vortrages einschließlich der Diskussion. Eine Modulnote wird nicht vergeben. Das Modul wird mit „Bestanden“ bzw. „Nicht-Bestanden“ bewertet.

§ 11 Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen

- (1) Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen können gemäß § 14 Abs. 2 ABPO nur nach vorheriger Meldung abgelegt werden. Dies gilt auch für Wiederholungsprüfungen. Anmeldefristen und -verfahren werden vom Prüfungsausschuss in geeigneter Form (z.B. Aushang, Internet) bekannt gegeben.
- (2) Sofern in der Modulbeschreibung (Anlage 5) nicht anders definiert, ist die Zulassung zur Prüfungsleistung einer Modulprüfung auch möglich, wenn noch nicht alle Prüfungsvorleistungen bewertet sind, vorzugsweise dann, wenn der Abschluss der jeweiligen Prüfungsvorleistung zeitlich nach dem Meldetermin für die zugeordnete Prüfungsleistung liegt. In diesem Fall erfolgt die Zulassung zur Prüfungsleistung unter Vorbehalt. Die Modulprüfung ist erst dann abgeschlossen, wenn alle zum Modul gehörenden Leistungen erbracht sind.
- (3) Eine Abmeldung von einer schriftlichen Prüfung ist bis zu zwei Kalendertage vor dem Prüfungstermin möglich, sofern der Prüfungstermin aufgrund der Prüfungsordnung (§ 17 Abs. 4 ABPO) nicht bindend ist.
- (4) Versäumt eine Studierende oder ein Studierender sich für Wiederholungsprüfungen, die gemäß § 17 Abs. 4 ABPO abzulegen waren, anzumelden oder bleibt dieser ohne triftigen Grund fern, wird dies als Fehlversuch gewertet.
- (5) Zu Prüfungsvorleistungen (z. B. Übungen) und Prüfungen, welche nach dem Regelstudienprogramm (Anlage 1) ab dem 4. Semester vorgesehen sind, wird nur zugelassen, wer alle nachfolgenden Anforderungen erfüllt:
 - a) Die Module Mathematik 1, Mathematik 2, Technische Mechanik 1, Technische Mechanik 2 und Hydromechanik sind bestanden.
 - b) Mindestens 60 CP aus dem Grundstudium sind erreicht.
 - c) Das Vorpraktikum gem. § 6 Abs. 1 wurde nachgewiesen.

§ 12 Abschlussmodul

- (1) Das Abschlussmodul im Sinne von § 21 ABPO der Hochschule Darmstadt hat den Namen Bachelormodul. Es besteht aus der Bachelorarbeit und dem Kolloquium.
- (2) Das Bachelormodul ist laut Regelstudienprogramm (Anlage 1) im 7. Semester vorgesehen.
- (3) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende fähig ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung aus dem Bereich Bauingenieurwesen selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (4) Die Bachelorarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt mind. 9 Wochen und maximal 3 Monate. Darüber hinaus gelten die Regelungen des § 22 ABPO.
- (6) Vor Beginn der Bachelorarbeit ist eine schriftliche Meldung erforderlich. Diese erfolgt in der Regel unmittelbar nach Abschluss des Praxismoduls im siebten Semester. Die Zulassung zur Bachelorarbeit erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Für die Zulassung ist das Vorliegen sämtlich folgend genannter Voraussetzungen unerlässlich:
 1. mindestens 170 CP aus Modulprüfungen der ersten sechs Semester,
 2. abgeschlossenes Praxismodul
- (7) Die Bachelorarbeit ist zweifach in gebundener und gedruckter, sowie elektronischer Form (u.a. zum Zweck der Plagiatsprüfung) fristgerecht im Sekretariat des Fachbereichs abzugeben. Die Abgabe eines Plagiats wird, gem. § 16 Abs. 3 ABPO, als schwerwiegender Täuschungsversuch angesehen und führt zur Exmatrikulation.
- (8) Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (9) Bei postalischer Zustellung gilt das Datum des Poststempels. Das Risiko des Verlustes auf dem Postweg ist von der/dem Studierenden zu tragen.
- (10) Nach Abgabe der Bachelorarbeit wird diese in einem 45-minütigen Kolloquium gemäß § 23 ABPO vorgestellt und diskutiert. Die Beratung und die Bekanntgabe der Bewertung sind nicht öffentlich.

§ 13 Studiengangsspezifische Regelungen

- (1) Bei Berechnung der Gesamtnote geht das Bachelormodul mit dem Wichtungsfaktor 2,0 ein.
- (2) Modulprüfungen können ganz oder teilweise in elektronischer/digitalisierter Form unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen abgenommen werden. Wird eine Modulprüfung vollständig in elektronischer/digitaler Form durchgeführt, so darf diese zu maximal 50 Prozent aus Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren mit Einfach-Auswahl bestehen (§ 12 Abs.1 Satz 3 ABPO).
- (3) Eine Mündliche Ergänzungsprüfung nach § 17 Abs. 6 ABPO ist in maximal zwei Pflichtmodulen möglich.
- (4) Studierende, die am Ende des 3. Fachsemesters nicht mindestens 30 CP erreicht haben, können gemäß § 8 Abs. 2 ABPO vom Prüfungsausschuss zu einem Beratungsgespräch geladen werden.

§ 14 Übergangsbestimmungen

- (1) Studierende, die ihr Bachelor-Studium Bauingenieurwesen an der Hochschule Darmstadt vor Inkrafttreten dieser besonderen Bestimmungen begonnen haben, können noch bis einschließlich Sommersemester 2022 nach deren Inkrafttreten nach der bisher für sie geltenden Prüfungsordnung geprüft werden.
- (2) Studierende gemäß Abs. 1 können auf Antrag in die vorliegende Prüfungsordnung wechseln. Der Antrag ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Die Entscheidung für den Übergang in die vorliegende Prüfungsordnung kann nicht rückgängig gemacht werden. Der Übergang erfolgt jeweils mit Beginn des auf die Entscheidung folgenden Semesters. Fehlversuche aus gleichwertigen Prüfungsleistungen der bisherigen Prüfungsordnung werden dabei gemäß § 17 Abs. 3 ABPO übernommen. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss. Für die Anrechnung bisher erbrachter Leistungen gilt § 19 ABPO.
- (3) Nach Ablauf der Übergangszeit werden alle Studierenden gemäß Abs. 1 in die vorliegende Prüfungsordnung überführt.

§15 Inkrafttreten

Diese Besonderen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 01. Mai 2018 in Kraft.

Darmstadt, den 10.10.2017

Prof. Dr.-Ing. Jürgen Follmann
Dekan

Anlage 1: Regelstudienprogramm

Studien- und Modulplan – Aufteilung auf die Semester - Programmübersicht

1.Semester	2.Semester	3.Semester	4.Semester	5.Semester	6.Semester	7.Semester
5 CP Mathematik 1	5 CP Mathematik 2	5 CP Statik 1	5 CP EDV (Schwerpunkt)	5 CP Modul aus Schwerpunkt	5 CP Modul aus Schwerpunkt	Praxismodul, Seminar, 15 CP
5 CP Technische Mechanik 1	5 CP Technische Mechanik 2	5 CP Geotechnik 1	5 CP Modul aus Schwerpunkt	5 CP Modul aus Schwerpunkt	5 CP Modul aus Schwerpunkt	
5 CP Baustoff- kunde 1	5 CP Baustoff- kunde 2 und Grundlagen konstruktiver Ingenieurbau	5 CP Massivbau 1	5 CP Modul aus Schwerpunkt	5 CP Modul aus Schwerpunkt	5 CP Modul aus Schwerpunkt	
5 CP Baukonst- ruktion 1	5 CP Hydromechanik	5 CP Baubetrieb 1	5 CP Modul aus Schwerpunkt	5 CP Modul aus Schwerpunkt	5 CP WP-Modul oder Katalog B-Modul aus Master- Studiengang	
5 CP Grundlagen der Bauwirtschaft		5 CP Verkehrsanlagen innerorts	5 CP WP-Modul aus allen Schwer- punkten	10 CP fachübergreifende Studien ¹⁾ (Begleitstudium im Hauptstudium; Fachübergreifende Qualifikationen)	5 CP WP-Modul oder Katalog B-Modul aus Master- Studiengang	
5 CP Grundlagen des Verkehrswesens					5 CP fachübergreifende Studien	
5 CP Darstellende Geometrie und CAD		5 CP Siedlungs- wasser- wirtschaft 1	5 CP WP-Modul aus allen Schwer- punkten			
Fachübergreifende Qualifikationen						
2,5 CP Der Bauingeni- eur im Wandel der Zeit	2,5 CP Begleitstudium im Grundstudium (SuK)					
Abschluss- modul, 12+3 CP						

¹⁾ Schwerpunkte können Vorgaben zu den fachübergreifenden Studien festlegen

Grundstudium „Bauingenieurwesen“

1.Semester	2.Semester	3.Semester
5 CP, 4SWS Mathematik 1	5 CP, 4 SWS Mathematik 2	5 CP, 4 SWS Statik 1
5 CP, 4SWS Technische Mechanik 1	5 CP, 4 SWS Technische Mechanik 2	5 CP, 4 SWS Geotechnik 1
5 CP, 4 SWS Baustoffkunde 1	5 CP, 2+2 SWS Baustoffkunde 2 und Grundlagen konstruktiver Ingenieurbau	5 CP, 4 SWS Massivbau 1
5 CP, 4 SWS Baukonstruktion 1	5 CP, 4 SWS Hydromechanik	5 CP, 4 SWS Baubetrieb 1
5 CP, 2+2 SWS Grundlagen der Bauwirtschaft		5 CP, 4 SWS Verkehrsanlagen innerorts
5 CP, 2+2 SWS Grundlagen des Verkehrswesens		
5 CP, 2+2 SWS Darstellende Geometrie und CAD		5 CP, 4 SWS Siedlungswasserwirtschaft 1
Fachübergreifende Qualifikationen		
2,5 CP, 2 SWS Der Bauingenieur im Wandel der Zeit	2,5 CP, 2 SWS Begleitstudium im Grundstudium (SuK)	

Schwerpunktkataloge des Hauptstudiums

Hauptstudium mit Schwerpunkt Bauwirtschaft (B)

Semester	Modulname	CP	SWS
4	Baubetriebliches EDV Seminar	5	4
	Baubetrieb 2	5	4
	Geotechnik 2	5	4
	Wahlpflichtmodul aus K	5	4
	Wahlpflichtmodul aus V	5	4
	Wahlpflichtmodul aus W	5	4
	Summe =	30	24

Semester	Modulname	CP	SWS
5	Baubetrieb 3	5	4
	Baubetrieb Projekt	5	4
	Wahlpflicht aus B*	5	4
	Wahlpflicht aus B*	5	4
	Fachübergreifende Studien	10	8
	Summe =	30	24

Semester	Modulname	CP	SWS
6	BIM 1	5	4
	Projektmanagement + Projekt	5	4
	Wahlpflicht aus B*	5	4
	Wahlpflicht oder Master-B-Modul**	5	4
	Wahlpflicht oder Master-B-Modul**	5	4
	Fachübergreifende Studien	5	4
	Summe =	30	24

- * aus Wahlpflichtangebot Studienschwerpunkt B gemäß Modulkatalog z. B. SF-Bauen I, Bauwirtschaftliches Proseminar, Schalung und Rüstung etc.
- ** aus Wahlpflichtangebot Hauptstudium Bachelor oder Master Katalog B gemäß Modulkatalog z. B. Seminar Bauprojekte und Moderationstechnik etc.

Hauptstudium mit Schwerpunkt Konstruktiver Ingenieurbau und Geotechnik (K)

Semester	Modulname	CP	SWS
4	EDV im konstruktiven Ingenieurbau	5	4
	Bauphysik	5	4
	Geotechnik 2	5	4
	Massivbau 2	5	4
	Wahlpflichtmodul aus allen Schwerpunkten	5	4
	Wahlpflichtmodul aus allen Schwerpunkten	5	4
	Summe =	30	24

Semester	Modulname	CP	SWS
5	Stahlbau 1	5	4
	Statik 2	5	4
	Massivbau 3	5	4
	Wahlpflicht aus K	5	4
	Bauen und Gesellschaft (SuK) ***	10	2
	Öffentliches Baurecht 1***		2
	Fachübergreifende Studien		4
Summe =	30	24	

Semester	Modulname	CP	SWS
6	Ingenieurholzbau 1	5	4
	Gründung und Tiefe Baugruben	5	4
	Wahlpflicht aus K	5	4
	Wahlpflicht oder Master-B-Modul	5	4
	Wahlpflicht oder Master-B-Modul	5	4
	Fachübergreifende Studien	5	4
Summe =	30	24	

*** Fachübergreifende Studien

Hauptstudium mit Schwerpunkt Verkehr (V)

Semester	Modulname	CP	SWS
4	EDV im Verkehrswesen	5	4
	Stadt- und Regionalplanung	5	4
	Verkehrsanlagen außerorts	5	4
	Verkehrswegebau	5	4
	Wahlpflicht aus allen Schwerpunkten	5	4
	Wahlpflicht aus allen Schwerpunkten	5	4
	Summe =	30	24
Semester	Modulname	CP	SWS
5	Öffentlicher Verkehr 1	5	4
	Wahlpflicht aus V	5	4
	Wahlpflicht aus V	5	4
	Wahlpflicht aus allen Schwerpunkten	5	4
	Fachübergreifende Studien	10	8
	Summe =	30	24
Semester	Modulname	CP	SWS
6	Verkehrstechnik 1	5	4
	Straßenentwurf	5	4
	Wahlpflicht aus V	5	4
	Wahlpflicht oder Master-B-Modul	5	4
	Wahlpflicht oder Master-B-Modul	5	4
	Fachübergreifende Studien	5	4
Summe =	30	24	

Hauptstudium mit Schwerpunkt Wasserwirtschaft und Umwelttechnik (W)

Semester	Modulname	CP	SWS
4	Geoinformationssysteme in der Wasserwirtschaft	5	4
	Wasserbau 1	5	4
	Geotechnik 2	5	4
	Wasserchemie und Wasserbiologie	5	4
	Wahlpflicht aus allen Schwerpunkten	5	4
	Wahlpflicht aus allen Schwerpunkten	5	4
	Summe =	30	24
Semester	Modulname	CP	SWS
5	Wasserbau 2	5	4
	Siedlungswasserwirtschaft 2	5	4
	Kreislaufwirtschaft 1	5	4
	Wahlpflicht aus W	5	4
	Bauen und Gesellschaft (SuK) ***	10	2
	Wasserrecht***		2
	Umweltrecht 1***		2
	Wissenschaftliches Arbeiten***		2
Summe =	30	24	
Semester	Modulname	CP	SWS
6	Wasserwirtschaft und -management	5	4
	Abwasserreinigung 1	5	4
	Wahlpflicht aus W	5	4
	Wahlpflicht oder Master-B-Modul	5	4
	Wahlpflicht oder Master-B-Modul	5	4
	Fachübergreifende Studien	5	4
Summe =	30	24	

*** Fachübergreifende Studien

Anlage 2: Wahlpflichtkatalog(-e)

Wahlpflichtmodule Bachelor im 4., 5. und 6. Semester:

Bauwirtschaft

Modulname	CP	SWS
Baubetrieb 2	5	4
Baubetrieb 3	5	4
Baubetrieb Projekt	5	4
Bauwirtschaft	5	4
Projektmanagement und Projekt	5	4
SF-Bauen I	5	4
Schalung und Rüstung	5	4
Bauwirtschaftliches Proseminar	5	4
Baubetriebliches EDV-Seminar	5	4
Seminar Bauprojekte	2,5	2
Bauen im Bestand	5	4
Immobilienwirtschaft 1	5	4
BIM 1	5	4

Konstruktiver Ingenieurbau und Geotechnik

Modulname	CP	SWS
EDV im konstruktiven Ingenieurbau	5	4
Geotechnik 2	5	4
Labor- und Feldmethoden in der Geotechnik	5	4
Ingenieurgeologie und Felsbau	5	4
Tunnelbau	5	4
Massivbau 2	5	4
Massivbau 3	5	4
Stahlbau 1	5	4
Ingenieurholzbau 1	5	4
Statik 2	5	4
Spannbeton 1	5	4
Konstruieren im Stahlbetonbau	5	4
Instandsetzung	5	4
Brandschutz 1	5	4
Brandschutz 2	5	4
Fertigteilebau	5	4
Bautechnisches Projekt - Tragwerksentwurf	5	4
Baustoffliches Versuchswesen	5	4
Rechnergestütztes Konstruieren und FEM	5	4
Bauphysik	5	4
Numerische Methoden in der Geotechnik	5	4
BIM 1	5	4

Verkehrswesen

Modulname	CP	SWS
Verkehrsanlagen außerorts	5	4
Verkehrswegebau	5	4
Öffentlicher Verkehr 1	5	4
Verkehrstechnik 1	5	4
Straßenentwurf (CAD)	5	4
Erhaltungsmanagement und Straßenbaulabor	5	4
Grundlagen der Verkehrssicherheit	5	4
Geoinformationssysteme im Verkehrswesen	5	4
Verkehr und Umwelt	5	4
Geodäsie 1	5	4
Geodäsie 2	5	4
Kommunaler Tiefbau und Verkehrssicherung	5	4
Stadt- und Regionalplanung	5	4
EDV im Verkehrswesen	5	4

Wasserwirtschaft und Umwelttechnik

Modulname	CP	SWS
Geoinformationssysteme in der Wasserwirtschaft	5	4
Wasserbau 1	5	4
Wasserbau 2	5	4
Siedlungswasserwirtschaft 2	5	4
Abwasserreinigung 1	5	4
Wasserchemie und Wasserbiologie	5	4
Bauwerks- und Kläranlagenhydraulik	5	4
Wasserbauliches Versuchswesen	5	4
Kanalsanierung	5	4
Kreislaufwirtschaft 1	5	4
Wasseraufbereitung	5	4
Wasserwirtschaft und Wassermanagement	5	4

Modul Fachübergreifende Studien, 15 CP, im 5. und 6. Semester:

Modulname	CP	SWS	Anteil am Gesamtmodul
Umweltseminar	2,5	2	16,67 %
Baugeschichte Roms 1	2,5	2	16,67 %
Baugeschichte Roms 2	2,5	2	16,67 %
VIA VINUM	2,5	2	16,67 %
Bauen in New York	2,5	2	16,67 %
Exkursion New York	2,5	2	16,67 %
Exkursion Türkei	2,5	2	16,67 %
Exkursion Geotechnik	2,5	2	16,67 %
Internationales Geotechnik-Projekt	2,5	2	16,67 %
Studentisches Projekt	2,5	2	16,67 %
Projekt zu experimentellen Tragkonstruktionen	2,5	2	16,67 %
Wissenschaftliches Arbeiten	2,5	2	16,67 %
Öffentliches Baurecht 1	2,5	2	16,67 %
Englisch für Bauingenieure	2,5	2	16,67 %
Angebot des Sprachenzentrums	≤ 10	≤ 8	bis 66,67 %
Angebot sozial- und kulturwissenschaftliches Begleitstudium (SuK)	≤ 15	≤ 12	bis 100 %
Umweltrecht 1	2,5	2	16,67 %
Bauen und Gesellschaft	2,5	2	16,67 %
Verkehrsrecht	2,5	2	16,67 %
Wasserrecht	2,5	2	16,67 %

Anlage 3: Bachelorzeugnis und –urkunde

Frau/Herr **Max Mustermann**

geboren am **TT. Monat JJJJ**
in **Musterstadt**

hat im Fachbereich **Bauingenieurwesen**
im Studiengang **Bauingenieurwesen**
mit der Vertieferrichtung **Mustervertiefung**

die Bachelorprüfung abgelegt
und dabei die folgenden Bewertungen erhalten
sowie Punkte (CP = Credit Points) nach dem
European Credit Transfer System (ECTS)
erworben:

Pflichtmodule

Mathematik 1	Note (X,X)	(5 CP)
Mathematik 2	Note (X,X)	(5 CP)
Technische Mechanik 1	Note (X,X)	(5 CP)
Technische Mechanik 2	Note (X,X)	(5 CP)
Baustoffkunde 1	Note (X,X)	(5 CP)
Baustoffkunde 2 und Grundlagen konstruktiver Ingenieurbau	Note (X,X)	(5 CP)
Baukonstruktion 1	Note (X,X)	(5 CP)
Grundlagen der Bauwirtschaft	Note (X,X)	(5 CP)
Grundlagen des Verkehrswesens	Note (X,X)	(5 CP)
Hydromechanik	Note (X,X)	(5 CP)
Darstellende Geometrie und CAD	Note (X,X)	(5 CP)
Baubetrieb 1	Note (X,X)	(5 CP)
Statik 1	Note (X,X)	(5 CP)
Geotechnik 1	Note (X,X)	(5 CP)
Massivbau 1	Note (X,X)	(5 CP)
Verkehrswesen 1	Note (X,X)	(5 CP)
Siedlungswasserwirtschaft 1	Note (X,X)	(5 CP)
EDV schwerpunktsabhängig	Note (X,X)	(5 CP)
Praxismodul	bestanden	(15 CP)

Wahlpflichtmodule

WP-Modul aus Schwerpunkt	Note (X,X)	(5 CP)
WP-Modul aus Schwerpunkt	Note (X,X)	(5 CP)
WP-Modul aus Schwerpunkt	Note (X,X)	(5 CP)
WP-Modul aus Schwerpunkt	Note (X,X)	(5 CP)
WP-Modul aus Schwerpunkt	Note (X,X)	(5 CP)
WP-Modul aus Schwerpunkt	Note (X,X)	(5 CP)
WP-Modul aus Schwerpunkt	Note (X,X)	(5 CP)
WP-Modul aus Schwerpunkt	Note (X,X)	(5 CP)
WP-Modul aus Schwerpunkt	Note (X,X)	(5 CP)

Bachelor-Zeugnis
Vorname Nachname

Wahlpflichtmodule

Modul Text	Note (X,X)	(XX CP)
Modul Text	Note (X,X)	(XX CP)
Modul Text	Note (X,X)	(XX CP)
Modul Text	Note (X,X)	(XX CP)
Modul Text	Note (X,X)	(XX CP)
Modul Text	Note (X,X)	(XX CP)
Modul Text	Note (X,X)	(XX CP)
Modul Text	Note (X,X)	(XX CP)
Modul Text	Note (X,X)	(XX CP)

Die Bachelorarbeit mit Kolloquium
über das Thema **Text**
Text
wurde bewertet mit **Note (X,X)** (15 CP)

Insgesamt erworbene Punkte nach ECTS 210 CP

Gesamtbewertung **Note bestanden (X,X)**

(falls zutreffend)
Außerhalb des Studienprogramms wurden
in den folgenden Wahlfächern zusätzliche
Punkte erworben:

Text	Note (X,X)	(XX CP)
Text	Note (X,X)	(XX CP)
Text	Note (X,X)	(XX CP)

Darmstadt, den **TT. Monat JJJJ**

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Der Leiter des Prüfungsamtes

Bachelorurkunde:

Die Hochschule Darmstadt
verleiht **Herrn Max Mustermann**

geboren am **TT. Monat JJJJ**
in **Musterstadt**

aufgrund der am **TT. Monat JJJJ**
im Fachbereich **Bauingenieurwesen**
im Studiengang **Bauingenieurwesen**
bestandenen Bachelorprüfung

den akademischen Grad **Bachelor of Engineering**

Kurzform **B.Eng.**

Diese Prüfung berechtigt gemäß § 1 Nr. 1 des
Hessischen Ingenieurgesetzes zur Führung der
Berufsbezeichnung Ingenieurin bzw. Ingenieur.

Darmstadt, den **TT. Monat JJJJ**

Der Präsident

Der Dekan

Anlage 4: Weitere Anlagen

Anlage 4.1.: Vorpraktikumsordnung

Vorpraktikumsordnung für den
Bachelor - Studiengang
Bauingenieurwesen
des Fachbereichs Bauingenieurwesen
der Hochschule Darmstadt – University of Applied Sciences
vom 26.06.2010

Inhalt

- § 1 Sinn und Zweck des Vorpraktikums
- § 2 Vorpraktikumsbeauftragte/r
- § 3 Gesamtdauer des Vorpraktikums
- § 4 Inhalt des Vorpraktikums
- § 5 Rechtsverhältnis, Vorpraktikumsbetriebe
- § 6 Berichterstattung und Bescheinigung über das Vorpraktikum
- § 7 Anerkennung des Vorpraktikums Fachbereich Bauingenieurwesen

§ 1

Sinn und Zweck des Vorpraktikums

Der Bachelor - Studiengang Bauingenieurwesen der Hochschule Darmstadt ist als anwendungsorientierter Studiengang ausgelegt. Zum tieferen Verständnis technischer Vorgänge und fachbezogener Inhalte sind praktische Fähigkeiten für ein erfolgreiches Studium unabdingbar. Die Voraussetzungen hierfür sollen durch das Vorpraktikum geschaffen werden. Im Vordergrund steht hierbei, dass die Praktikantin/der Praktikant einen möglichst umfassenden Überblick über die vielfältigen Abläufe des betrieblichen Geschehens erhält. Dazu gehört neben technischen Inhalten ein aus eigener Anschauung gewonnener Eindruck über:

- die Organisation betrieblicher Abläufe und Vorgänge sowie
- das Erleben und Erfassen der sozialen Struktur eines Betriebes.

Das Vorpraktikum ist ein Praktikum gemäß § 2 Abs. 9 ABPO.

§ 2

Vorpraktikumsbeauftragte/r

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauingenieurwesen überträgt die Anerkennung des Vorpraktikums einer/einem Vorpraktikumsbeauftragten. Diese/dieser befasst sich mit allen Fragen des Vorpraktikums. Ihr/Ihm obliegt insbesondere die Beratung vor und während des Studiums sowie die Überprüfung und Anerkennung der praktischen Tätigkeiten.

§ 3

Gesamtdauer des Vorpraktikums

- (1) Für den Studiengang Bauingenieurwesen wird ein Vorpraktikum von 12 Wochen (bei einer Arbeitszeit von mindestens 40 h pro Woche) gefordert. Davon sind mindestens 4 Wochen zur Immatrikulation nachzuweisen. Spätestens bis zum Ende des dritten Semesters muss es vollständig abgeleistet und anerkannt sein.
- (2) Urlaubszeiten während des Vorpraktikums werden nicht auf die Praktikumsdauer angerechnet. Gleiches gilt für Krankheit oder sonstige Fehlzeiten, wenn diese mehr als zwei Arbeitstage in Summe betragen.

§ 4

Inhalt des Vorpraktikums

- (1) Als Vorpraktikum gilt eine praktische Tätigkeit auf einer Baustelle, in einer Werkstatt, in einem Ingenieur- oder Planungsbüro oder in einer fachbezogenen Behörde, nachfolgend als Praktikumsstelle bezeichnet. Die Tätigkeiten und Arbeitsinhalte des Vorpraktikums müssen dem Bauwesen entstammen.
- (2) Mindestens 6 Wochen des Vorpraktikums müssen auf Baustellen des Bauhauptgewerbes abgeleistet werden. Weitere Details regelt § 7.

§ 5

Rechtsverhältnis, Vorpraktikumsbetriebe

- (1) Das Vorpraktikum stellt eine Studienvoraussetzung dar, die allein in der Eigenverantwortung der Praktikantin/des Praktikanten liegt. Punkte (CP) können hierdurch nicht erworben werden. Das Praktikantenverhältnis wird rechtsverbindlich durch den zwischen der Praktikumsstelle und der Praktikantin/dem Praktikanten zu schließenden Praktikantenvertrag begründet. Der Praktikant/die Praktikantin untersteht der Betriebsordnung der Praktikumsstelle. Der Fachbereich Bauingenieurwesen der Hochschule Darmstadt haftet nicht für Schäden, die eine Praktikantin/ein Praktikant während ihrer/seiner Tätigkeit verursacht.
- (2) Die Baustellentätigkeit ist bei Betrieben durchzuführen, die Mitglied der Industrie- und Handelskammer oder der Handwerkskammer sind. Die Wahl des Betriebes bleibt der Praktikantin/dem Praktikanten selbst überlassen. Sie/er hat selbst dafür Sorge zu tragen, dass die praktische Tätigkeit den angegebenen Ausbildungsinhalten dieser Vorpraktikumsordnung entspricht.

§ 6

Berichterstattung und Bescheinigung über das Vorpraktikum

- (1) Die Praktikantin/der Praktikant hat ein Berichtsheft als gebundenes Arbeitsheft zu führen. Darin sind die jeweiligen Tätigkeiten in Form von Wochenberichten zu beschreiben. Für jede Woche sind mindestens zwei DIN A4 - Seiten Text anzufertigen. Das Berichtsheft ist außerhalb der Arbeitszeit zu führen. Es ist der Betreuerin/dem Betreuer der Praktikumsstelle wöchentlich und beim Austritt aus dem Praktikantenverhältnis zur Gegenzeichnung vorzulegen.
- (2) Die Praktikantin/der Praktikant lässt sich eine Bescheinigung gemäß Anlage „Vorpraktikumsbescheinigung“ über das dort abgeleistete Vorpraktikum ausstellen.

§ 7

Anerkennung des Vorpraktikums

- (1) Die Anerkennung des Vorpraktikums erfolgt durch die Vorpraktikumsbeauftragte/den Vorpraktikumsbeauftragten.
- (2) Für die Anerkennung des Vorpraktikums ist die Vorlage des ordnungsgemäß geführten und von der Praktikumsstelle gegengezeichneten Berichtsheftes (Arbeitsheft) im Original sowie die Bescheinigung gemäß § 6 Abs.2 erforderlich.
- (3) Als Vorpraktikum wird nach Vorlage des Prüfungszeugnisses insbesondere auch die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung in den folgenden Ausbildungsberufen anerkannt:

Asphaltbauer, Ausbaufacharbeiter, Baugeräteführer, Bauzeichner, Baustoffprüfer, Bergbautechnologe, Beton- und Stahlbetonbauer, Betonfertigteiltbauer, Betonstein- und Terrazzohersteller, Brunnenbauer, Dachdecker, Estrichleger, Fachkraft für Abwassertechnik, Fachkraft für Kreislauf- und Abfallwirtschaft, Fachkraft für Wasserwirtschaft, Feuerungs- und Schornsteinbauer, Fliesen-, Mosaik- und Plattenleger, Gleisbauer, Hochbaufacharbeiter, Kanalbauer, Maurer, Rohrleitungsbauer, Spezialtiefbauer, Straßenbauer, Stuckateur, Tiefbaufacharbeiter, Vermessungstechniker, Wasserbauer, Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer, Zimmerer.

- (4) Eine abgeschlossene Berufsausbildung in Berufen des Bau- und Ausbaugewerbes, die voranstehend in Absatz (3) nicht aufgeführt sind, kann auf schriftlichen Antrag teilweise auf das Vorpraktikum angerechnet werden. Die Entscheidung über die Anrechnungsfähigkeit setzt eine Prüfung des Einzelfalles durch die/den Vorpraktikumsbeauftragten voraus.
- (5) Über die Anerkennung praktischer Ausbildungen von Fachoberschulen, technischer bzw. beruflicher Gymnasien aus dem Geltungsbereich des Grundgesetzes entscheidet die/der Vorpraktikumsbeauftragte auf schriftlichen Antrag. Über die durchgeführten praktischen Ausbildungstätigkeiten ist eine Bescheinigung der Schule vorzulegen, die belegt, dass die Anforderungen dieser Praktikumsordnung erfüllt werden. Die Nachweispflicht obliegt der Bewerberin/dem Bewerber.
- (6) Die Anerkennung von Praktikumszeiten durch andere Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes wird übernommen, soweit das Praktikum den Anforderungen dieser Praktikumsordnung entspricht. Die Nachweispflicht obliegt der Bewerberin/dem Bewerber. Die Kosten hierfür trägt der Bewerber/die Bewerberin.
- (7) Praktische Tätigkeiten beim Dienst in technischen Einheiten der Bundeswehr, bei der Ableistung des Zivildienstes oder bei Technischen Hilfsdiensten können bei Vorlage von entsprechenden Bescheinigungen und Berichtsheften anerkannt werden. Absatz (2) gilt entsprechend.
- (6) Ein im Ausland abgeleistetes Praktikum muss den gleichen Bedingungen genügen wie im Inland. Auf Verlangen der/des Vorpraktikumsbeauftragten muss die Bescheinigung gemäß § 6 (2) in deutscher Übersetzung vorliegen und amtlich beglaubigt sein.
- (7) Zur Gewährung von Ausnahmen (z.B. für ausländische Studierende) ist ein schriftlicher Antrag zu stellen. Der Antrag ist ausführlich zu begründen. Über den Antrag entscheidet der Vorpraktikumsbeauftragte.
- (8) Über das vollständig abgeleistete bzw. anerkannte Vorpraktikum erhält die Studentin/der Student auf Wunsch eine Vorpraktikumsbescheinigung, die entsprechend der geltenden Prüfungsordnung der Hochschule Darmstadt (ABPO) und den Besonderen Bestimmungen zur Prüfungsordnung für den Bachelor - Studiengang Bauingenieurwesen (BBPO) die vollständige Anerkennung des Vorpraktikums bestätigt.

Vorpraktikumsbescheinigung

Name und Anschrift der Praktikumsstelle:

Name und Funktion des Betreuers der Praktikumsstelle

Beginn des Praktikums:

Ende des Praktikums:

Fehltage:

Wöchentliche Arbeitszeit:

Vom Praktikanten während des Praktikums ausgeübte Tätigkeiten (Stichworte):

Datum:

Unterschrift der Praktikumsstelle:

Anlage 4.2.:

Praxismodulordnung

Praxismodulordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen – des Fachbereichs Bauingenieurwesen der Hochschule Darmstadt, University of Applied Sciences vom XXXXXX

Inhalt

§ 1	Allgemeines	26
§ 2	Ziele	26
§ 3	Praxismodulbeauftragte/-r	26
§ 4	Dauer der Praxisphase	26
§ 5	Zulassung	27
§ 6	Praxisstellen, Verträge	27
§ 7	Praktische Aufgabenbereiche	27
§ 8	Begleitstudien	27
§ 9	Status der Studentin / des Studenten an der Praxisstelle	27
§ 10	Haftung	28
§ 11	Betreuung der Studentin / des Studenten an der Praxisstelle	28
§ 12	Anerkennung	28

Anlagen

Anlage 1: Muster für Arbeitsvertrag

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen des Fachbereichs Bauingenieurwesen an der Hochschule Darmstadt fordert ein Praxismodul gemäß § 7 ABPO und § 9 ABPO. Das Praxismodul findet im siebten Semester – nach Regelstudienprogramm – statt und beinhaltet gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 7 ABPO:
 - a. eine Einführungsveranstaltung mit Anwesenheitspflicht und einjähriger Gültigkeitsdauer.
 - b. eine Praxisphase in einer geeigneten Einrichtung (z.B. Ingenieurbüro, öffentliche Verwaltung, Bauabteilung von Industrieunternehmen) und einen schriftlichen Bericht zur Praxisphase mit dem Ziel der Sicherung, Auswertung und Reflexion der Ergebnisse.
 - c. einen Vortrag zur Praxisphase.
- (2) Die Identifikation einer geeigneten Einrichtung oder eines geeigneten Betriebes für die Durchführung der Praxisphase (im Folgenden „Praxisstelle“ genannt), obliegt der Studentin/dem Studenten. Der Fachbereich ist bei der Vermittlung von Praxisstellen im Rahmen seiner Möglichkeiten behilflich.
- (3) Die Praxisphase wird durch einen Ausbildungsvertrag zwischen der einzelnen Studentin/ dem einzelnen Studenten und der Praxisstelle geregelt (siehe Anlage 4.2.1). Das Zustandekommen eines Vertragsabschlusses liegt in der Verantwortung der Studierenden.

§ 2 Ziele

- (1) Ziel des Praxismoduls ist es, dass die Studentin/der Student die Berufspraxis von Bauingenieuren/-innen durch eigene, praxisbezogene, ingenieurwissenschaftliche Tätigkeiten kennen lernt.
- (2) Das Praxismodul soll die Anwendung bisher im Studium erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten ermöglichen. Ziele der Praxisphase sind:
 - a. Erkennen technischer, organisatorischer und wirtschaftlicher Zusammenhänge eines Betriebes einschließlich seiner sozialen Strukturen.
 - b. Erwerb von persönlichen Erfahrungen in einem von technischen, organisatorischen und wirtschaftlichen Fragestellungen geprägten Berufsfeld und den dort typischen Arbeitsabläufen und Zusammenhängen.
 - c. Vertiefung der Kenntnisse über zeitgemäße Arbeitsverfahren zur Lösung von Aufgaben (z.B. Anwendungen rechnerunterstützter Methoden, Projektmanagement, Team- und Gruppenarbeit, Moderation).
 - d. Orientierung der Studierenden im angestrebten Berufsfeld und in den lokalen ggf. überregionalen Möglichkeiten für die Ausübung der Tätigkeit einer Ingenieurin oder eines Ingenieurs. Die angestrebte Schaffung persönlicher Kontakte zu Betrieben/Einrichtungen soll es den Studierenden auch ermöglichen, Themen und Anknüpfungspunkte für die Anfertigung von Abschlussarbeiten zu finden.

§ 3 Praxismodulbeauftragte/-r

- (1) Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauingenieurwesen bestimmt vier Praxismodulbeauftragte für den Studiengang Bauingenieurwesen. Den /Dem Praxismodulbeauftragten obliegen die Beratung der Studierenden, die Genehmigung der praktischen Tätigkeit (§ 7) und der Praxisstellen (§ 6) sowie die Anerkennung. Soweit die Anerkennung nicht erfolgt ist, erhält der Studierende einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.
- (2) Der/Die Praxismodulbeauftragte ist für die Organisation und Durchführung der begleitenden Lehrveranstaltungen verantwortlich.

§ 4 Dauer der Praxisphase

- (1) Die Praxisphase dauert in der Regel 12 Arbeitswochen. Unter einer Arbeitswoche ist die Arbeitszeit zu verstehen, die innerhalb des Betriebes/der Einrichtung als wöchentliche Regelarbeitszeit festgelegt ist. Urlaubs- und Fehltag werden nicht angerechnet.
- (2) Die Praxisphase von i.d.R. 12 Arbeitswochen soll in der Regel zeitlich zusammenhängend absolviert werden.

§ 5 Zulassung

- (1) Vor Beginn des Praxismoduls ist gemäß § 10 Abs. 3 der BBPO eine Zulassung erforderlich. Diese erfolgt durch den/die Praxismodulbeauftragten oder eine vom Fachbereich ernannte/-n Praxismodulkoordinator/-in.
- (2) Die Zulassung erfolgt in der Regel am Ende des 6-ten Fachsemesters.

§ 6 Praxisstellen, Verträge

- (1) Das Praxismodul, insbesondere die Praxisphase wird durch Zusammenwirken der Hochschule mit den Praxisstellen durchgeführt. Die Studentin / der Student ist verpflichtet, der / dem Praxismodulkoordinatorin/-koordinatoren die gewählte Praxisstelle zu benennen. Die/Der Praxismodulkoordinatorin/-koordinator kann eine Frist zur Meldung der Praxisstelle festlegen.

Der nach § 1 Abs. 3 abzuschließende Vertrag regelt insbesondere:

a. Die Verpflichtung der Praxisstelle

- die Studentin/ den Studenten für die Dauer der Praxisphase entsprechend den in § 7 genannten Aufgabenbereichen einzusetzen,
- der Studentin / dem Studenten eine Bescheinigung (siehe Muster zur Bescheinigung der Praxisphase) auszustellen, die Angaben über den zeitlichen Umfang mit Angaben der Fehlzeiten und die Inhalte der praktischen Tätigkeiten enthält,
- eine Betreuerin / einen Betreuer für die Studentin/ den Studenten zu benennen.

b. Die Verpflichtung der Studentin / des Studenten

- die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und die übertragenen Arbeiten sorgfältig und gewissenhaft auszuführen,
- den Anordnungen der Praxisstelle insbesondere der Betreuerin / des Betreuers nachzukommen.
- die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Verschwiegenheits- und Loyalitätspflichten zu beachten,
- fristgerecht einen Bericht nach Maßgabe der / des Praxismodulbeauftragten zu erstellen, aus dem der Verlauf der praktischen Tätigkeiten ersichtlich,
- ein Fernbleiben von der Praxisstelle dieser und dem Praxismodulbeauftragten unverzüglich anzuzeigen.

§ 7 Praktische Aufgabenbereiche

Während der Praxisphase soll die Studentin / der Student praxisbezogene, ingenieurwissenschaftliche Aufgabenstellungen aus dem Bauingenieurwesen bearbeiten. Diese Aufgabenstellungen sollen geeignet sein die in § 2 vorgegebenen Ziele zu erreichen.

§ 8 Begleitstudien ENTFÄLLT

§ 9 Status der Studentin / des Studenten an der Praxisstelle

- (1) Während des Praxismoduls und insbesondere während der Praxisphase, das Bestandteil des Studiums ist, bleibt die Studentin / der Student an der Hochschule Darmstadt immatrikuliert mit allen Rechten und Pflichten einer / eines ordentlichen Studierenden.
- (2) Sie / Er ist keine Praktikantin / kein Praktikant im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes und unterliegt an der Praxisstelle weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Andererseits ist die Studentin / der Student an die Ordnungen ihrer /seiner Praxisstelle gebunden. Es besteht Anspruch auf Ausbildungsförderung nach Maßgabe des Bundesausbildungsförderungsgesetzes. Etwaige Vergütungen der Praxisstellen werden auf die Leistungen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes angerechnet.

§ 10 Haftung

- (1) Die / Der Studierende ist während der betrieblichen Praxisphase im Inland gegen Unfall versichert (SGB VII). Im Versicherungsfall übermittelt die Ausbildungsstelle der Hochschule einen Abdruck der Unfallanzeige.
- (2) Auf Verlangen der Ausbildungsstelle hat die / der Studierende eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen und den Nachweis hierüber bei Beginn der Ausbildung der Ausbildungsstelle vorzulegen. Dieser Nachweis entfällt, soweit das Haftungsrisiko nicht bereits durch eine Betriebshaftpflichtversicherung der Ausbildungsstelle abgeschlossen ist.
- (3) Für praktische Studiensemester im Ausland hat die / der Studierende selbst für einen ausreichenden Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz Sorge zu tragen.

§ 11 Betreuung der Studentin / des Studenten an der Praxisstelle

Die / Der Praxismodulkoordinator/-in kann Professorinnen/Professoren benennen, die die Studierenden während des Praxismoduls betreuen. Sie haben insbesondere folgende Aufgaben.

- a. Bewertung des von der / dem Studierenden vorzulegenden Bericht und
- b. Pflege von Kontakten zu den Ausbildungsstellen.

§ 12 Anerkennung

- (1) Die Studentin / der Student hat zur Anerkennung der ordnungsgemäßen Ableistung des Praxismoduls der Praxismodulbeauftragten / dem Praxismodulbeauftragten fristgerecht folgende Unterlagen vorzulegen:
 - a. Eine Bescheinigung der Teilnahme an der Einführungsveranstaltung, welche nicht älter als ein Kalenderjahr sein darf. Sollte die Teilnahme länger als ein Jahr zurückliegen, so ist eine erneute Teilnahme an der Veranstaltung erforderlich.
 - b. Die Bescheinigung der Ausbildungsstelle gemäß § 6 a), zweiter Unterpunkt.
 - c. Einen Bericht als Ergebnissicherung und Reflexion über ihre / seine Tätigkeit.

Den Termin zur Vorlage legt die Praxismodulbeauftragte / der Praxismodulbeauftragte fest.

- (2) Eine frühere Berufstätigkeit kann nicht Ersatz für die von der Hochschule begleitete Praxisphase sein.
- (3) Für Masterstudierende, die in den viersemestrigen Masterstudiengang immatrikuliert sind, gilt:
 - a. das Praxismodul kann, auch wenn es bereits Leistung des Bachelorstudiums war, nicht anerkannt werden.
 - b. für unter a. beschriebene Masterstudierende gilt, dass Sie die Zusatzleistungen von 30 CP komplett aus Modulen des Masterstudienganges bzw. Modulen des Hauptstudiums Bachelor belegen müssen.

Anlage 4.2.1: Musterarbeitsvertrag:

Ausbildungsvertrag

für die Berufspraktische Phase (Praxisphase) innerhalb des Praxismoduls des **Bachelor - Studienganges Bauingenieurwesen bzw. Bachelorstudienganges Bauingenieurwesen** der Hochschule Darmstadt wird nachstehender Vertrag zwischen

Musterbüro Beispielbau GmbH

und

Frau Beispiel Mustermann (Matr.-Nr. 111111)

geboren am XX. April XXXX

wohnhaft in 64287 Musterhausen, Muster Straße 72

Student/in am Fachbereich Bauingenieurwesen der Hochschule Darmstadt geschlossen.

Die Praxisphase ist Bestandteil des **Bachelorstudienganges Bauingenieurwesen** der Hochschule Darmstadt.

§1 - Pflichten der Vertragspartner

(1) Die Praxisstelle verpflichtet sich, die Studentin / den Studenten bei sich auszubilden in der Zeit vom

TT.MM.JJJJ bis TT.MM.JJJJ

Der Studentin / Dem Studenten wird die Teilnahme an den Begleitstudien der Hochschule ermöglicht.

Der Studentin / dem Studenten wird eine Bescheinigung mit Angaben über den zeitlichen Umfang, die Inhalte und den Erfolg der praktischen Tätigkeiten ausgestellt.

[2] Herr / Frau Mustermann verpflichtet sich,

- die ihr angebotene Ausbildungsmöglichkeit gewissenhaft wahrzunehmen,
- die im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben und Arbeiten sorgfältig auszuführen,
- den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
- die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

§2 - Betreuende

Die Praxisstelle Musterbau GmbH benennt Herrn Karl Mustermann (Dipl.- Geograph) als Ansprechperson für die Betreuung der Studentin / des Studenten. Die genannte Person ist zugleich Ansprechpartner für den Fachbereichs Bauingenieurwesen.

§3 - Vergütung

Es wird eine Vergütung vereinbart in Höhe von

XXX,- € pro Kalendermonat.

§4 - Schweigepflicht

Frau/ Frau Beispiel Mustermann hat die Schweigepflicht im gleichen Umfang einzuhalten wie die in der Praxisstelle Beschäftigten.

Dem steht die Anfertigung von Berichten/Praxisarbeiten, sofern sie Studienzwecken dienen, nicht entgegen. Soweit diese Arbeiten Sachverhalte enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit ausdrücklicher Einwilligung der Praxisstelle erfolgen.

§5 - Auflösung des Vertrags

Der Vertrag kann von beiden Seiten nach Anhörung der Hochschule aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Praxisstelle das Ausbildungsziel nicht gewährleisten kann oder die Studentin die in § 1 Abs. 2 genannten Pflichten gröblich und nachhaltig verletzt.

§6 - Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag wird in drei gleichlautenden Ausfertigungen unterzeichnet. Die beiden Vertragspartner und die / der Praxismodulkoordinator des Bachelor - Studienganges Bauingenieurwesen erhalten je eine Ausfertigung.

Musterstadt, TT.MM.JJJJ

(Dipl.-Geogr. Karl Mustermann)
Praxisstelle

(Frau Beispiel Mustermann)
Studierende/-r

Anlage 5: Modulhandbuch